

Länderbeteiligungsgesetze

Chancen, Risiken und regionale Unterschiede im Fokus

19. November 2024

Sonja Hannover, BDO Oldenburg GmbH & Co, KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Christian Hampel, BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Severin Melcop, BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Sonja Hannöver

Senior Managerin Corporate Finance
Steuerberaterin

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel.: 0441 800 99 251

sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

Ihre Referentin

Spezialisierung

- ▶ Konzeption und Strukturierung von Beteiligungs-/Finanzierungsprojekten, insbesondere Bürgerbeteiligungsgesellschaften
- ▶ Erstellung von Businessplänen, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Planungsrechnungen, Modeling, Plausibilitätsbeurteilungen
- ▶ Unterstützung bei Investitionsentscheidungen
- ▶ Beratung bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen
- ▶ Unterstützung bei der Umsetzung von Länderbeteiligungsgesetzen
- ▶ Mitwirkung bei Bürger-/Informationsveranstaltungen
- ▶ Begleitung bei der Erstellung von Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen- Informationsblättern (VIB), freiwilligen „Informationsbroschüren“
- ▶ Begleitung von BaFin-Billigungs-/Gestattungsverfahren

Mitgliedschaften/Verbände

- ▶ Bürgerwindbeirat Bundesverband Windenergie e.V. (BWE)
- ▶ Vorstand Oldenburger Energiecluster OLEC e.V.



Dr. Christian Hampel

Rechtsanwalt,
Partner

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Telefon: +49 30 885722-281

christian.hampel@bdolegal.de

Ihr Referent

Spezialisierung

- ▶ Laufende energierechtliche Beratung von Energieversorgern, Netzbetreibern, Projektentwicklern, Immobilienunternehmen und gewerblichen/industriellen Energieverbrauchern zu allen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen
- ▶ Beratung zu Erzeugungsprojekten (z.B. Erneuerbare-Energien-Projekte, KWK-Anlagen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff)
- ▶ Beratung und Gestaltung von energierechtlichen Verträgen (z.B. Projekt-, Liefer-, Pacht- und Betriebsführungsverträge)
- ▶ Umsetzung dezentraler Energieversorgungsmodelle (z.B. Eigenversorgung, Contracting, eigene Liefergesellschaft)
- ▶ Energierechtliche Beratung im Zusammenhang mit Umstrukturierungen und Transaktionen in Bezug auf Wind- und Solarparks
- ▶ Beratung großer gewerblicher Verbraucher und Wohnungsunternehmen zur Ausgestaltung und bei Verhandlung von Stromdirektbezugsverträgen (PPA)
- ▶ Regelmäßig genannt als Top Berater (zuletzt u.a. im Juve Handbuch 2023/2024) für Energierecht

Mitgliedschaften/Verbände

- ▶ Forum Contracting
- ▶ EWeRK



Severin Melcop, LL.M. (UvA)
Rechtsanwalt

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon: +49 30 885722-172
severin.melcop@bdolegal.de

Ihr Referent

Spezialisierung

- ▶ Laufende energierechtliche Beratung von Energieversorgern, Projektentwicklern und gewerblichen/industriellen Energieverbrauchern zu allen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen
- ▶ Beratung bei der Projektentwicklung und Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien
- ▶ Beratung zu Fragen des Betriebs von Erzeugungsanlagen wie zum Beispiel zur Direktvermarktung, Förderung, Vergütung, Abrechnung und Anlagenzusammenfassung
- ▶ Beratung zur dezentralen Grünstromversorgung und -beschaffung sowie zu Fragen zum Betrieb von Kundenanlagen
- ▶ Unterstützung bei der Umsetzung alternativer und innovativer Energieversorgungsmodelle
- ▶ Energierechtliche Beratung im Zusammenhang mit Umstrukturierungen und Transaktionen
- ▶ Beratung zu Fragen des europäischen Emissionshandels und der Zuteilung von Emissionszertifikaten
- ▶ Beratung zu Fragen der Energieeffizienz und zu Energieeffizienzmaßnahmen
- ▶ Beratung zu und Gestaltung von energierechtlichen Verträgen



01

Länderbeteiligungsgesetze
im Überblick



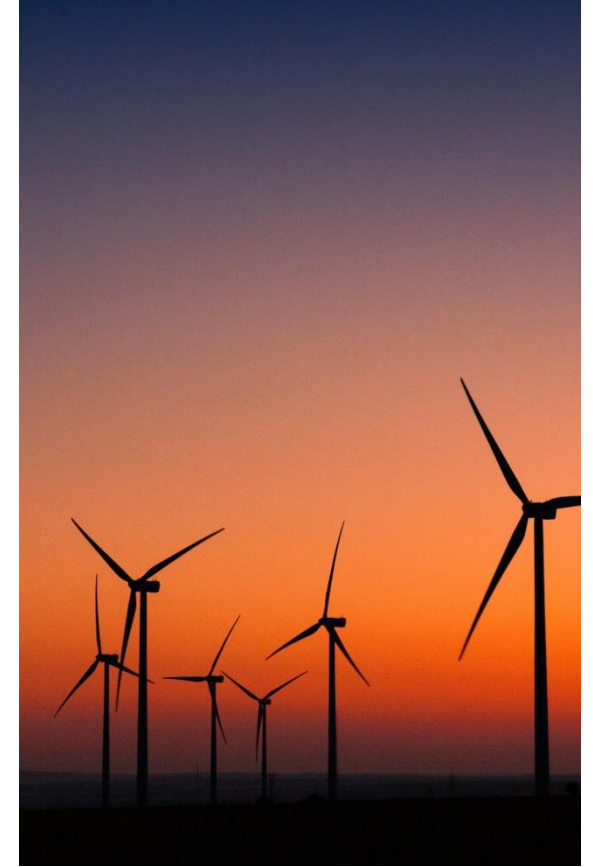
02

Gesetze zur Beteiligung von
Gemeinden



03

Gesetze zur Beteiligung von
Gemeinden und Bürger*innen



04

Erstattungsfähigkeit nach
§ 6 Abs. 5 EEG



Länderbeteiligungsgesetze im Überblick

Länderbeteiligungsgesetze

Das EEG als Grundlage

§ 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen

- ▶ Freiwillige Beteiligung von Gemeinden (im Umkreis von 2,5 km um WEA oder auf deren Gebiet sich PV-Anlage befindet)
- ▶ Gilt für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und Freiflächenanlagen
- ▶ Höhe max. 0,2 Cent/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge und der fiktiven Strommenge
- ▶ Rückerstattungsanspruch gegenüber Netzbetreibern für die Strommenge, für die eine Förderung nach dem EEG gezahlt wurde (§ 6 Abs. 5 EEG)

§ 22b Abs. 6 EEG - Öffnungsklausel

- ▶ Länder können eigene Gesetze zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden erlassen

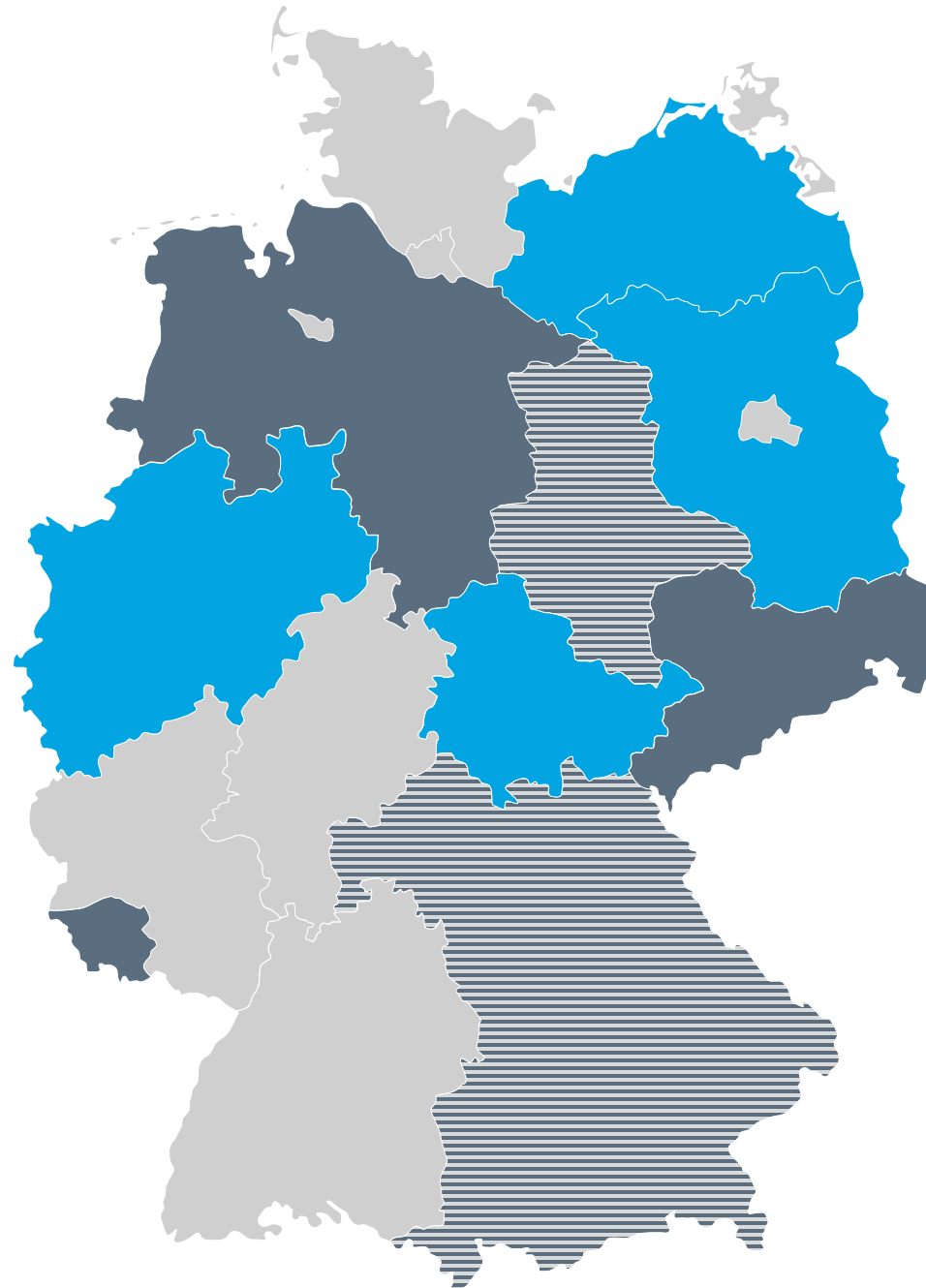
Umsetzung der Länder

- ▶ Länder erlassen Beteiligungsgesetze in denen Gemeinden und/oder Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden

Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Aktueller Stand | Geltungsbereich

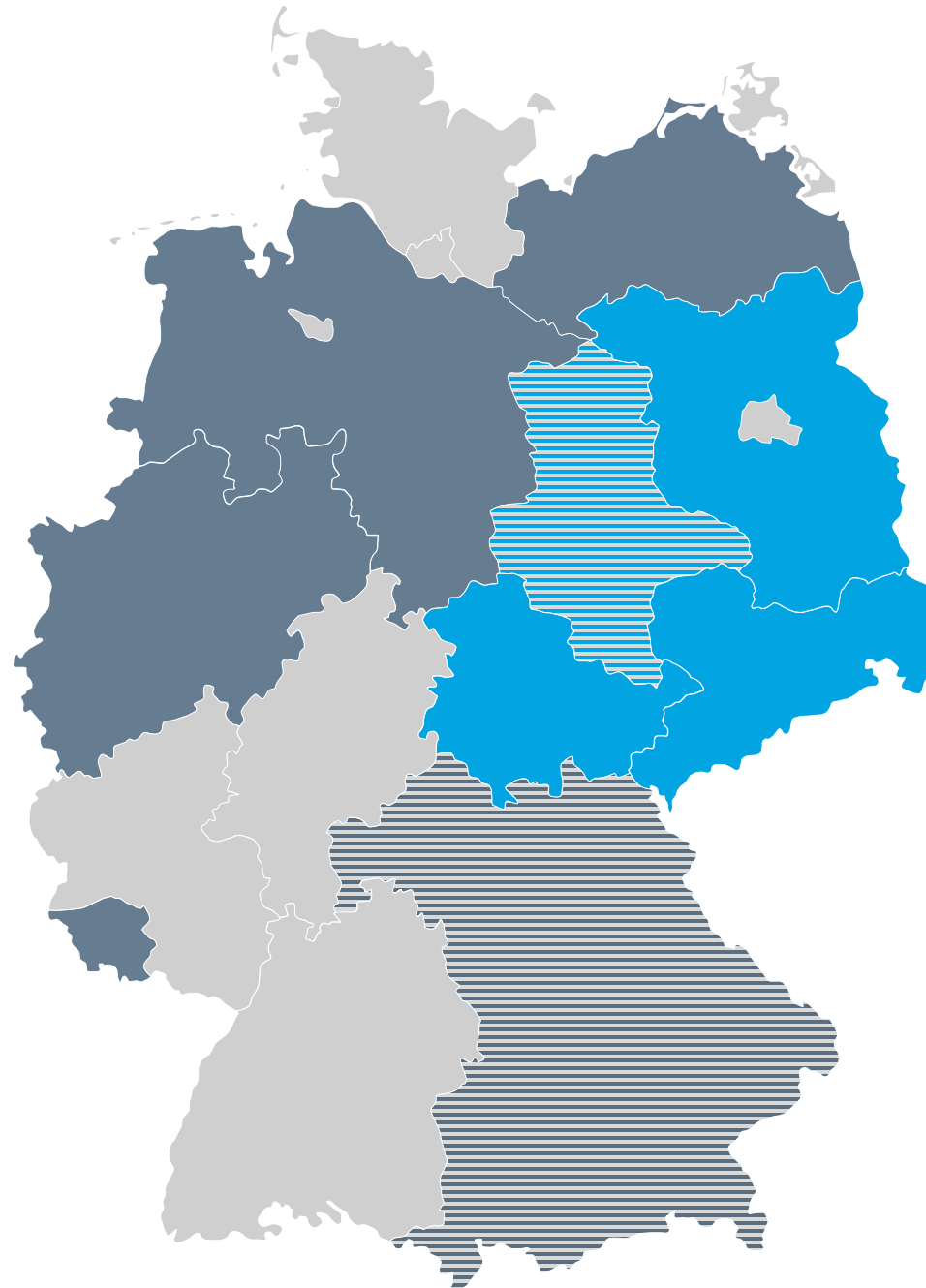
- Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen
- ▨ Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen
(Gesetzesentwurf)
- Windenergieanlagen



Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Aktueller Stand | Berechtigte

- Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgern und Bürgerinnen
- ▨ Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgern und Bürgerinnen (Gesetzesentwurf)
- Beteiligung von Gemeinden
- ▨ Beteiligung von Gemeinden (Gesetzesentwurf)



Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Die Beteiligungsgesetze unterscheiden sich in der Ausgestaltung und weisen nur teilweise Parallelen auf

	Berechtigte	Arten der Beteiligung		
Thüringen	Gemeinden	Zahlung von 0,2 Cent/kWh		
Sachsen	Gemeinden	Zahlung von 0,2 Cent/kWh	Alternativ individuelle Vereinbarung	
Brandenburg	Gemeinden	Pauschale Zahlung		
Sachsen-Anhalt*	Gemeinden	Pauschale Zahlung	Alternativ individuelle Vereinbarung	
Mecklenburg-Vorpommern	Gemeinden und Bürger*innen	Direkte Beteiligung über Gesellschaftsanteile	Alternativ Ausgleichszahlung und Sparprodukt	Alternativ individuelle Vereinbarung
Niedersachsen	Gemeinden und Bürger*innen	Zahlung von 0,2 Cent/kWh	Zusätzlich Pflicht zur weiteren finanziellen Beteiligung, hier mehrere Möglichkeiten	
Nordrhein-Westfalen	Gemeinden und Bürger*innen	Mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung	Zahlung von 0,2 Cent/kWh kann Bestandteil sein	
Saarland	Gemeinden (und Bürger*innen)	Mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung	Zahlung von 0,2 Cent/kWh kann Bestandteil sein	
Bayern*	Gemeinden und Bürger*innen	Mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung	Zahlung von 0,2 Cent/kWh kann Bestandteil sein	

* Gesetze im Entwurf



Gesetze zur Beteiligung von Gemeinden

Thüringen

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen▶ Inbetriebnahme ab dem 19.07.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Angemessene Beteiligung der Gemeinde(n) durch Zahlung von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und die fiktive Strommenge, die hätte eingespeist werden können, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen▶ Ausgleichabgabe: Verpflichtung durch Gemeinde auf Zahlung von 0,5 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste und die fiktive Strommenge

Herausforderungen

- ▶ Finanzielle Belastung für die Projektgesellschaft

Chancen

- ▶ Es müssen keine Bürger und Bürgerinnen beteiligt werden und keine neuen Gesellschafter aufgenommen werden.
- ▶ Die Zahlung von 0,2 Cent/kWh ist einfach umzusetzen.

Sachsen

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz - EEErtrBetG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergie- und Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW▶ Genehmigung nach dem 31.12.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Zahlungsverpflichtung:<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlage: 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge, die hätte eingespeist werden können▶ Freiflächenanlage: 0,1 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge▶ Alternativ: Individualvereinbarung mit der Gemeinde über anderes Beteiligungsmodell, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert zur Zahlungsverpflichtung steht (§ 6 EEG kann Bestandteil sein)

Herausforderungen

- ▶ Zahlungsverpflichtung führt zur finanziellen Belastung für die Projektgesellschaft

Chancen

- ▶ Die Zahlung von 0,2 Cent/kWh ist einfach umzusetzen.
- ▶ Individualvereinbarung möglich

Brandenburg

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAgbG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von <u>3 km</u> um den Standort der Windenergieanlage liegt
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe in Höhe von 10.000 Euro jährlich pro Windenergieanlage für die Dauer des Betriebs

Herausforderungen

- ▶ Auch wenn geringere Erträge erzielt werden, bleibt die Höhe der Abgabe bestehen und wird verhältnismäßig zu einer größeren Belastung.

Chancen

- ▶ Einfache und unbürokratische Regelung.
- ▶ Es ist keine Beteiligung von anderen Personen oder Gemeinden notwendig, sodass die Unabhängigkeit des Projektierers bestehen bleibt.
- ▶ Der Aufwand ist im Vergleich zu Regelungen anderer Bundesländer sehr gering, da keine Bürger und Bürgerinnen beteiligt werden müssen und die Höhe der Abgabe fix ist.

Sachsen-Anhalt

Gesetzesentwurf Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW und Freiflächenanlagen▶ Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen: Zahlung von jährlich 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung▶ Freiflächenanlagen: Zahlung von jährlich 3,00 Euro je Kilowatt-Peak Nennleistung▶ Reduzierung der Zahlung um 50 %, wenn keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird▶ Individuelle Beteiligungsvereinbarung ist möglich, darunter ist auch eine Vereinbarung nach § 6 EEG möglich

Herausforderungen

- ▶ Auch wenn geringere Erträge erzielt werden, bleibt die Höhe der Abgabe bestehen und wird verhältnismäßig zu einer größeren Belastung.

Chancen

- ▶ Zahlung von 6,00 Euro bzw. 3,00 Euro ist einfach umzusetzen
- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.

A large field of wind turbines is silhouetted against a dramatic sunset sky. The sun is low on the horizon, creating a bright orange and yellow glow that illuminates the clouds and the blades of the turbines. The foreground shows a field of grass, and the overall scene conveys a sense of clean energy and natural beauty.

Gesetze zur Beteiligung von Gemeinden und Bürger*innen

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von <u>5 km</u> vom Standort der Windenergieanlage liegt▶ Alle natürlichen Personen, die seit min. drei Monaten ihren Wohnsitz in einem Umkreis von <u>5 km</u> um die Windenergieanlage haben
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtung den Berechtigten mind. 20% der Gesellschaftsanteile zum Kauf anzubieten, 10% an die Bürger und Bürgerinnen, 10% an die Gemeinden▶ Alternativ: Ausgleichszahlung für die Gemeinde und Sparprodukt für die Bürger und Bürgerinnen▶ Öffnungsklausel: Individuelle Vereinbarung ist möglich

Herausforderungen

- ▶ Die Beteiligungsmöglichkeit über Gesellschaftsanteile wird selten genutzt. Zwischen 2020 und 2024 wurden lediglich Beteiligungen von 9 Kommunen an 2 Windparks verzeichnet.
- ▶ Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft schränkt die Projektgesellschaft ein. Themen wie ein Verkauf der Anlagen oder die Höhe der Ausschüttungen bedürfen dann immer der Abstimmung der Gesellschafterversammlung.
- ▶ Mangelndes Interesse an Beteiligung seitens der Bürger und Bürgerinnen

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.

Quelle: [Bürgerbeteiligungsgesetz in MV für Windparks kaum genutzt \(wismar.fm\)](#)

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung Kommunen und/oder von Bürger*innen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen mit jeweils einer installierten Leistung von 1 MW▶ Genehmigung oder vollständige Einreichung aller Unterlagen im Genehmigungsprozess ab 18.04.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet▶ Bürger und Bürgerinnen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem Umkreis von 2,5 km
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zur Zahlung einer <u>Akzeptanzabgabe</u> an die Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge▶ Pflicht zur einmaligen Abgabe eines „angemessenen“ Angebots zur <u>weiteren finanziellen Beteiligung</u> an Gemeinden <u>und/oder</u> Bürger und Bürgerinnen (entfällt BEG n. § 3 Nr. 15 EEG, FFPV < 5 MW, Eigenversorgung)▶ Insbesondere kommen in Frage:<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaftsrechtliche Beteiligung, entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Gewährung eines Nachrangdarlehens, kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukt, verbilligte Lieferung von Energie, Direktzahlungen• Angemessen: Jährlich erwachsener Überschuss von mind. 0,1 Cent/kWh; unmittelbare Beteiligung oder kapitalgebende Schwarmfinanzierung in Höhe von 20 %

Herausforderungen

- ▶ Die Beteiligung kostet die Gesellschaft im Vergleich zu z.B. Thüringen und Sachsen mehr durch Akzeptanzabgabe und weitere finanzielle Beteiligung

Chancen

- ▶ Die große Auswahl an zugelassenen Beteiligungen ermöglicht Gestaltungsspielraum.
- ▶ Individuelles Angebot für weitere finanzielle Beteiligung ermöglicht Berücksichtigung projektbezogener Bedürfnisse.
- ▶ Keine Beteiligungsvereinbarung.
- ▶ Bei der Akzeptanzabgabe (nach § 6 EEG) ist eine Erstattung im Rahmen des EEG möglich.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen; nicht für BEG nach § 3 Nr. 15 EEG▶ Genehmigung oder vollständige Einreichung aller Unterlagen im Genehmigungsprozess ab 28.12.2023
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2,5 km liegt▶ Alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung seit min. 3 Monaten mit ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der beteiligungsberechtigten Gemeinde ansässig sind<ul style="list-style-type: none">• Kann Grundstückseigentümern (natürliche und juristischen Personen) angeboten werden• Besondere Regelungen für Bürger und Bürgerinnen in einem Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte sind möglich
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zur Vorlage eines <u>Beteiligungsentwurfes</u> an Gemeinde▶ Verhandlungen zum Abschluss einer <u>Beteiligungsvereinbarung</u>, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürger*innen▶ Möglichkeiten der Beteiligung sind z.B.: Beteiligung an der Projektgesellschaft, Angebot über den Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, pauschale Zahlungen, Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine, Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, kann Vereinbarung nach § 6 EEG (Zahlung von 0,2 Cent/kWh) beinhalten▶ Wird keine Beteiligung geschlossen, muss die Zahlung von 0,2 Cent/kWh an die Gemeinde <u>und</u> eine Beteiligung in Form eines Nachrangdarlehens (90 TEUR/MW) für die Bürger und Bürgerinnen angeboten werden (<u>Ersatzbeteiligung</u>).▶ <u>Ausgleichsabgabe</u> 0,8 Cent/kWh bei nicht Nachkommen der Ersatzbeteiligung

Herausforderungen

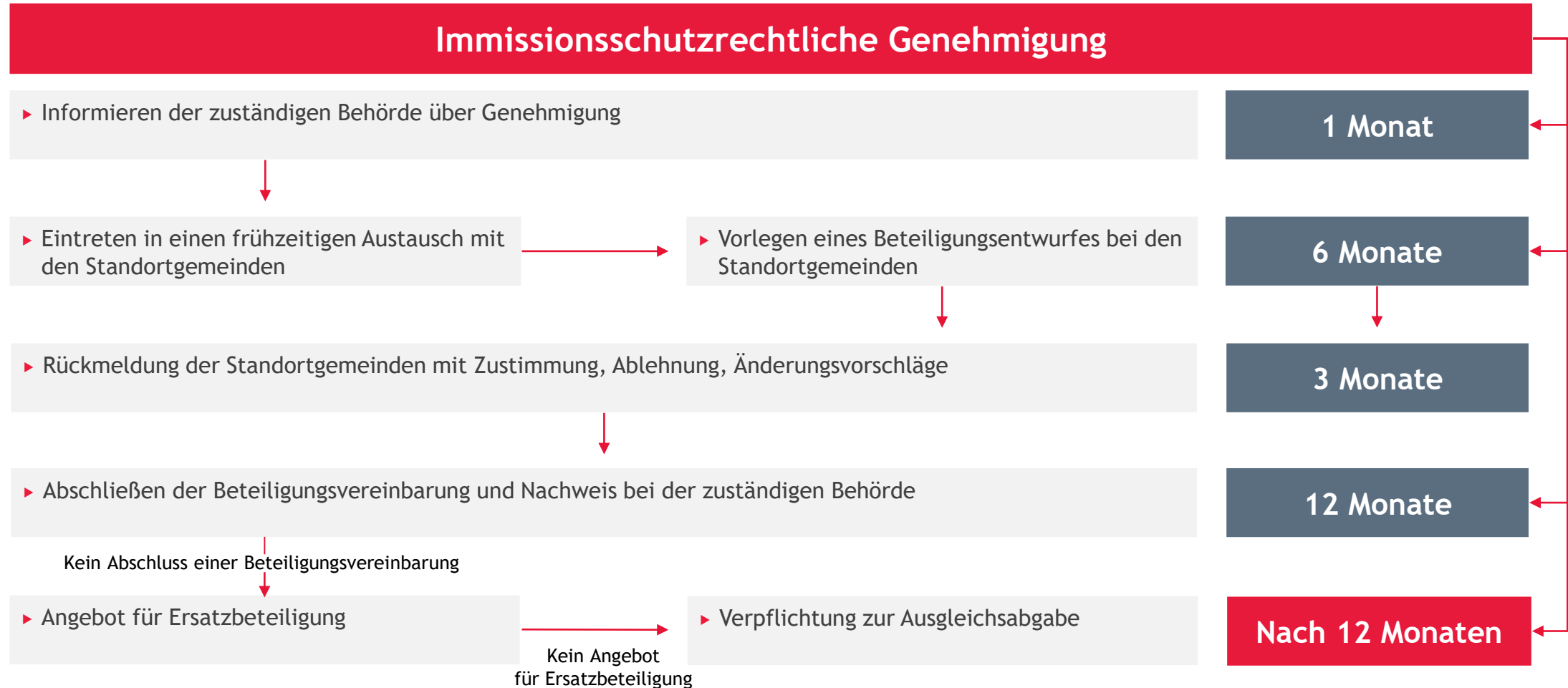
- ▶ Der Kreis der berechtigten natürlichen Personen ist durch die Begrenzung auf alle, seit min. 3 Monaten in der betroffenen Gemeinde wohnenden Personen, größer als in anderen Bundesländern (z.B. im Vergleich zu Nds.).
- ▶ Es ist eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.
- ▶ Die Beteiligung kann auch eine Zahlung nach § 6 EEG enthalten, welche den Vorteil hat, dass eine Erstattung im Rahmen des EEG möglich sein kann.

Nordrhein-Westfalen

Einzuhaltende Fristen bei der Beteiligung von Bürgern und Gemeinden



Beispielrechnung für NRW

Windpark	Nordrhein-Westfalen		
	Beteiligungsvereinbarung*	Ersatzbeteiligung	Ausgleichsabgabe
Anzahl Anlagen	3	3	3
Nennleistung in kWh	5.000	5.000	5.000
Volllaststunden je Anlage	2.500	2.500	2.500
Erzeugung p.a. in kWh	37.500.000	37.500.000	37.500.000
Höhe der geforderten Beteiligung in ct/kWh	0,20	0,20	0,80
Zusätzliche Forderung		Nachrangdarlehen 90.000€ je MW	
Gesamtkosten der Beteiligung in EUR p.a.	75.000	129.000	300.000
Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger:innen und Gemeinden			
Kosten in EUR bei Zahlung von 0,2 ct/kWh	75.000	75.000	
Beteiligung über Nachrangdarlehen			
Zinssatz in %	4,00	4,00	
Emissionsvolumen in EUR	1.875.000	1.350.000	
Beteiligung über Kommanditanteil			
Ausschüttung in %	5,00		
Emissionsvolumen in EUR	1.500.000		

*Die Höhe der Beteiligung ist "Verhandlungssache" mit der Gemeinde

Saarland

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz - SGBG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Kommunen (und Bürger*innen)
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und alle Freiflächenanlagen▶ Genehmigung ab dem 12.06.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes durch den Vorhabenträger▶ Verhandlungen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürger*innen▶ Finanziell <u>angemessene</u> Beteiligung kann z.B. enthalten: Beteiligung an er Projektgesellschaft, Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, pauschale Zahlungen, Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen, kann Vereinbarung nach § 6 EEG (Zahlung von 0,2 Cent/kWh) beinhalten▶ Zahlung von 0,2 Cent pro eingespeister kWh, sollte keine andere Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres geschlossen werden (Ersatzbeteiligung)▶ Ausgleichsabgabe 0,8 Cent/kWh bei nicht Nachkommen der Beteiligungsvereinbarung/Ersatzbeteiligung

Herausforderungen

- ▶ Pflicht zur Vorlage eines Beteiligungsentwurfes und zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung erhöht den Aufwand.

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.
- ▶ Die Möglichkeit auf die Zahlung von 0,2 Cent/kWh auf Grundlage des § 6 EEG zu zahlen, ermöglicht die Erhaltung der Unabhängigkeit und eventuelle Erstattungen durch das EEG

Bayern

Gesetzesentwurf zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Bürger- und Gemeindebeteiligung an neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Bürgern und Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Genehmigungspflichtige Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 Metern▶ Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von 5 MW
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet▶ Bürger und Bürgerinnen, deren Hauptwohnsitz sich in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zum Abschluss einer individuellen Beteiligungsvereinbarung mit der Gemeinde▶ Vielzahl an Beteiligungsoptionen, darunter:<ul style="list-style-type: none">• Beteiligung an der Projektgesellschaft, Angebot zum Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile, vergünstigte Stromtarife, Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürger, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte oder Zahlung nach § 6 EEG• Der Wert der Beteiligung muss insgesamt 0,3 Cent pro kWh entsprechen, davon gehen 0,2 Cent pro kWh an die Gemeinden und 0,1 Cent pro kWh an die Bürger und Bürgerinnen

Herausforderungen

- ▶ Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen sowie Gemeinden erhöht den Aufwand und die Höhe der finanziellen Belastung.
- ▶ Es ist eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.

Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG



Verhältnis von § 6 EEG zu landesrechtlichen Beteiligungspflichten

Grundsätze

- ▶ Finanzielle Beteiligungsregelungen: kompetenzrechtlich im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung für das „Recht der Wirtschaft“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)
- ▶ Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG):
 - ▶ Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
 - ▶ Ein die Länder von der Gesetzgebung ausschließendes Gebrauchmachen liegt vor, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage erschöpfend regelt
- ▶ Bundesgesetzliche Regelungen entfalten derzeit keine Sperrwirkung (vgl. BVerfG Beschl. v. 23.3.2022 - 1 BvR 1187/17)
- ▶ Nach Maßgabe von § 22b Abs. 6 EEG wird Ländern ausdrücklich Möglichkeit eröffnet, weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.
- ▶ Keine Bundesregelung zum Verhältnis zu anderen Beteiligungs- und Zahlungspflichten
- ▶ Referentenentwurf EEG/EnWG vom 28.8.2024 (zwischenzeitlich gestrichen): Inhaltliche Vorgaben für Länderbeteiligungsgesetze



Landesrechtliche Verweise

- ▶ Unterschiedliche Regelungen zum Verhältnis zu § 6 EEG in landesrechtlichen Beteiligungsgesetzen
- ▶ Beispiel Sachsen: Bestandteil einer Individualvereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage des § 6 EEG sein (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 EEErBetG)
- ▶ Beispiel BürgEnG NRW: Betreiber kann Pflicht erfüllen über Angebot nach § 6 EEG (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 BürgEnG NRW).

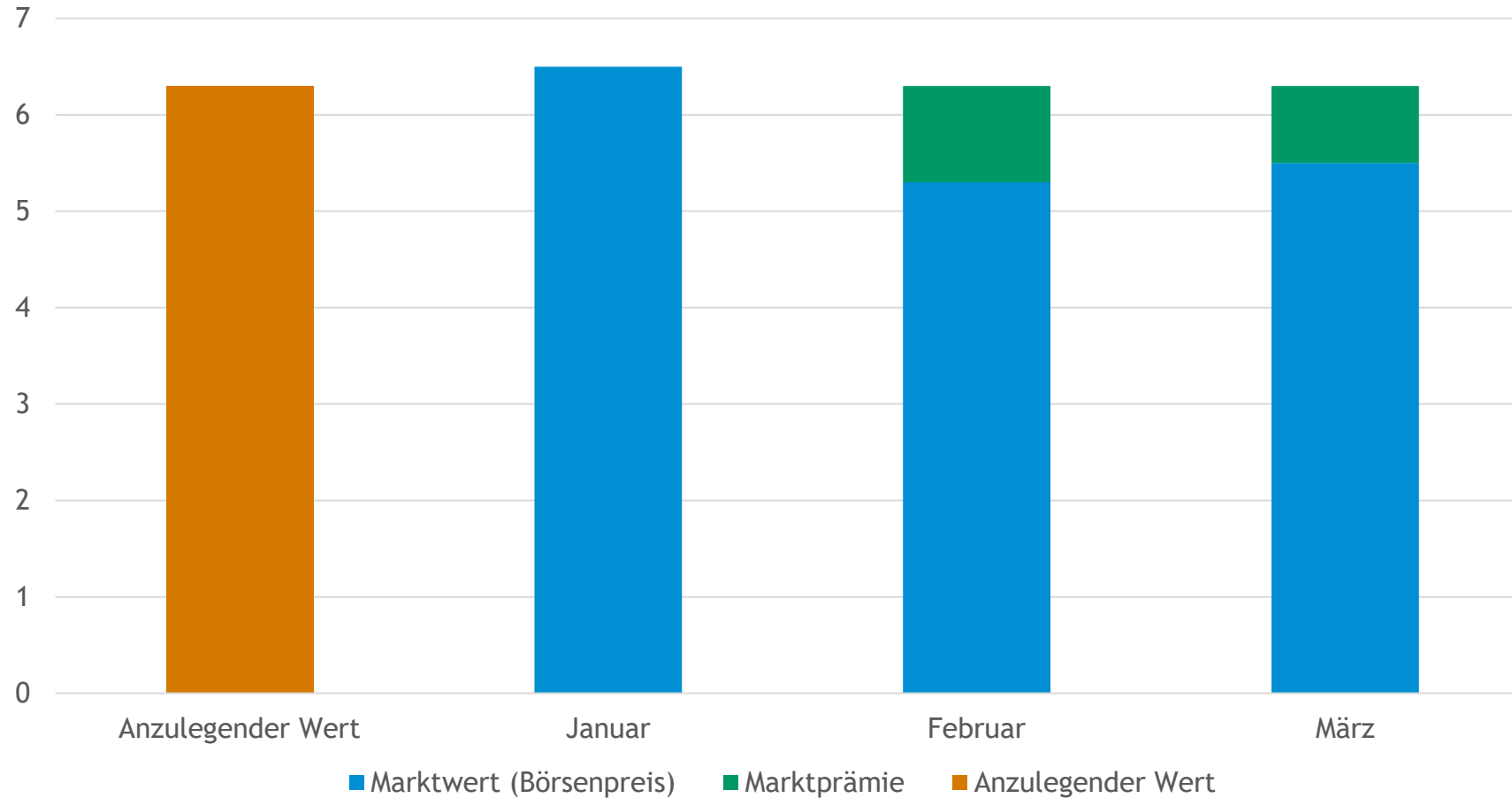
Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG

Bundesrechtliche Vorgaben (§ 6 Abs. 5 EEG)

- ▶ Finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung
- ▶ Nur für tatsächlich eingespeiste Strommenge und für fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Förderung in Anspruch genommen wurde
- ▶ Kein Erstattungsanspruch bei sonstiger Direktvermarktung oder soweit Marktprämie bei null liegt
- ▶ Erstattung jährlich für die jeweils im Vorjahr geleisteten Beträge, die an die Gemeinden oder Landkreise gezahlt wurden
- ▶ Erstattung im Rahmen der Endabrechnung durch die Netzbetreiber

Erstattungsbeträge nach § 6 Abs. 5 EEG

Beispiel: Geförderte Direktvermarktung



- Erstattung nur, soweit für Strommenge finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird
- Kein Erstattungsanspruch, soweit Marktprämie auf Null liegt

Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG

auch für landesrechtliche „Beteiligung“?

Niedersachsen

Akzeptanzabgabe (§ 4 NWindPVBetG)

- ▶ Vorhabenträger kann mit betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 schließen, die ihn zur Zuwendung in Höhe von 0,2 ct/kWh verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG)
 - ▶ Befreiung von der Akzeptanzabgabe für die Dauer der Erfüllung der Verpflichtung aus der freiwilligen Vereinbarung
- ▶ Soweit die 0,2 ct/kWh freiwillig nach § 6 Abs. 4 EEG gezahlt werden, ist der Betrag erstattungsfähig

Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung (§ 6 NWindPVBetG)

- ▶ Vorhabenträger Pflicht zur Abgabe eines „angemessenen“ Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung an Gemeinden und/oder Bürger und Bürgerinnen
 - ▶ Der Vorhabenträger ist bei dem Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung frei in der Wahl der Art der finanziellen Beteiligung
 - ▶ Angemessen: Wenn es sich nicht um eine unmittelbare Beteiligung oder eine kapitalgebende Schwarmfinanzierung handelt, die an 20% der Gesellschaft beteiligt, müssen die aus der Beteiligung zufließenden Erträge einen Umfang von 0,1 Cent/kWh haben
- ▶ Zahlungshöhe einer freiwilligen Beteiligung nach § 6 EEG ist auf 0,2 ct/kWh festgelegt (= Höhe der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG)
- ▶ Wegen unterschiedlicher Rechtskonzeption kann § 6 EEG nicht ohne weiteres und ohne ausdrückliche Bezugnahme Anwendung finden

Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG

auch für landesrechtliche „Beteiligung“?

NRW

Beteiligungsvereinbarung (§ 7 BürgEnG NRW)

- ▶ Beteiligungsvereinbarung kann den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG beinhalten
- ▶ Bei einem Angebot nach § 6 EEG im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung besteht die Möglichkeit einer Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG

Ersatzbeteiligung (§ 8 BürgEnG NRW)

- ▶ Ersatzbeteiligung kann ebenfalls den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG beinhalten
- ▶ Bei einem Angebot nach § 6 EEG im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung besteht die Möglichkeit einer Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG

Ausgleichsabgabe (§ 9 BürgEnG NRW)

- ▶ Ausgleichsabgabe ist Sonderabgabe durch einen Bescheid der zuständigen Behörde für den Zeitraum bis der Vorhabenträger seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Ersatzbeteiligung in vollem Umfang nachkommt
- ▶ Kombination der Zahlung einer Ausgleichsabgabe mit Angebot nach § 6 EEG ist nicht möglich

Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG

auch für landesrechtliche „Beteiligung“?

Sachsen

Kalenderjährliche Zahlung (§ 4 EEErtrBetG)

- ▶ Zahlungspflicht gewährleistet, dass Gemeinden für den Fall, dass keine Individualvereinbarung gem. § 5 EEErtrBetG zustande kommt, angemessen am Ertrag einer WEA beteiligt werden
- ▶ Kein Verweis auf Erstattungsfähigkeit nach § 6 EEG

Individualvereinbarung (§ 5 EEErtrBetG)

- ▶ Vereinbarung zu einem individuellen Beteiligungsmodell kann Vereinbarung auf Grundlage von § 6 EEG sein
- ▶ Insoweit Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG

Unsere Beratung für Sie



Unsere Unterstützung

Vorgehensweise

Vorprüfung / Festlegung Strategie

- ▶ Prüfung Beteiligungspflichten
- ▶ Bewertung Beteiligungsoptionen unter Analyse Wirtschaftlichkeit und regulatorischen Rahmenbedingungen

Vertragsgestaltung

- ▶ Vertragsentwurf für Beteiligungsverträge
- ▶ Begleitung und Unterstützung bei Vertragsverhandlungen

Umsetzung der Beteiligung

- ▶ Begleitung bei der Umsetzung von finanziellen Bürgerbeteiligungen (Vermögensanlagen- Informationsblätter bei Schwarmfinanzierungen, Darlehensverträge, Verkaufsprospekte)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

BDO